

Titel der Drucksache:

Änderungsantrag der Ortsteilbürgermeisterin Egstedt zur DS 1049/14 - Stellungnahme zum Entwurf der Thüringer Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Erfurter Wasserwerke (VO WSG Erfurt)

Drucksache	1765/14
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	1049/14
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	23.09.2014	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Sachverhalt

Der Ortsteilrat lehnt die Drucksache 1049/14 - Stellungnahme zum Entwurf der Thüringer Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Erfurter Wasserwerke (VO WSG Erfurt) in der vorliegenden Form ab und beauftragt die Ortsteilbürgermeisterin folgenden Änderungsantrag einzubringen:

Die Belange des Ortsteiles Egstedt im Bereich der Versinkungsstellen innerhalb der Schutzzone III im örtlichen Bereich wurden ungenügend berücksichtigt. Für diese Versinkungsstellen mit jeweils landseitig 10 Meter Breite ab Böschungsoberkante werden Auflagen wie im Schutzgebiet II festgesetzt.

Folgende Änderungen sind aus Sicht des Ortsteilrates erforderlich:

Auf Seite 2 unter 1. Belange der Stadtplanung, der Ortsentwicklung und des Gartenbaus

Nach der Formulierung: „Die Flächen der bebauten Ortslagen Möbisburg und Rhoda liegen zu ca. 100% und die Flächen der bebauten Ortslage Molsdorf liegen zu ca. 50% innerhalb der neu festzusetzenden Schutzzone II.“ sollte angefügt werden: „Dem gleichzusetzen sind die Gebiete der Versinkungszone des Wiesenbaches innerhalb der Schutzzone III, die den innerörtlichen Bereich von Egstedt betreffen.“

Auf Seite 3 unten, unter Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d

Im zweiten Absatz hinter: „Auch für diese Bereiche“ sollte in Klammern „(z.B. im Ortsteil Egstedt)“ eingefügt werden.

Auf Seite 4 (gleiche Überschrift und §) nach den Ergänzungen für den Ortsteil Waltersleben sollte

eingefügt werden: „Um eine Entwicklung bzw. eine Abrundung innerhalb der Ortslage von Egstedt entlang des Wiesenbaches zu ermöglichen, sollten Bebauungen im Sinne von Lückenschlüssen ermöglicht werden.“

Auf Seite 5 unter 2. Belange der Straßenbaus und des Winterdienstes letzter Absatz vor 3. Belange der öffentlichen Abwasserbeseitigung sollte im Absatz zum Verbot der Ablagerung von Räumschnee zu § 5 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe f ergänzt werden: „Gleiches gilt auch für § 4 Abs. 7 Buchstabe. e.

Anlagenverzeichnis

16.09.2014, gez. Gloge

Datum, Unterschrift